Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO) - Maklererlaubnis

Sie möchten Immobilien oder Darlehen vermitteln, als Bauträger tätig werden, als Baubetreuer Bauvorhaben wirtschaftlich vorbereiten oder Wohnimmobilien verwalten. Hierzu benötigen Sie eine Erlaubnis gemäß § 34c der Gewerbeordnung. Bevor die Tätigkeit ausgeübt wird, muss die entsprechende Erlaubnis vorhanden sein. Der Antrag ist bei der Behörde einzureichen, die für den Betriebssitz zuständig ist. Insofern der Betriebssitz im Wetteraukreis liegt, ist der Antrag beim Kreisausschuss des Wetteraukreises zu stellen. Der Wohnsitz ist nicht maßgeblich.

Die Erlaubnis nach § 34c GewO gilt bundesweit und lebenslang. Sie kann jedoch widerrufen werden, wenn es dem/der Gewerbetreibenden an der gewerberechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt.

Die Erlaubnis gemäß § 34c GewO ersetzt nicht die Gewerbeanmeldung bei der Stadt/Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die gewerbliche Niederlassung begründet wird. Wenn das Gewerbe wieder abgemeldet wird, erlischt die Erlaubnis nicht.

Benötigte Unterlagen

1. Antragsformular

2. ein Führungszeugnis

(zu beantragen mit der **Belegart "O"** bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt/Gemeindeverwaltung, das Führungszeugnis wird unserer Behörde direkt zugesandt)

- 3. ein Gewerbezentralregisterauszug
 - (zu beantragen mit der **Belegart "9"** bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt/Gemeindeverwaltung, der Gewerbezentralregisterauszug wird unserer Behörde direkt zugesandt)
- 4. eine **steuerliche Bescheinigung des** zuständigen **Finanzamtes** für d. Antragsteller/in bzw. Vertretungsberechtigte/n
- 5. eine **Auskunft gemäß § 26 Insolvenzordnung** von dem zuständigen Amtsgericht (Amtsgericht Friedberg 06031/603-0) (Amtsgerichtsbezirk Bad Vilbel und Karben hier ist das Insolvenzgericht in 60313 Frankfurt/M, Klingerstraße 20, 069/1367-6400, zuständig).
- 6. eine Auskunft über Einträge aus dem **Zentralen Schuldnerverzeichnis** für d. Antragsteller/in bzw. d. Vertretungsberechtigte/n (Die Auskunft erfolgt **ausschließlich über das Internet**. Hierfür steht das Bundesportal über die Internetseite <u>www.vollstreckungsportal.de</u> zur Verfügung.)

7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes

Die Bescheinigung ist bei der für Sie zuständigen Gemeine-oder Stadtverwaltung einzuholen.

8. <u>nur für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4</u>
Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Wird die Erlaubnis für eine **juristische Person** (z. B. GmbH) beantragt, sind die unter den Ziffern 2 bis 7 genannten Unterlagen für den bzw. die Geschäftsführer/in erforderlich.

Für eine **bereits bestehende Gesellschaft** sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- 9. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (bitte bei der Meldebehörde mit **Belegart "9"** beantragen, der uns direkt zugeht)
- 10. Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes
- 11. Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes (Finanzamt Gießen)
- 12. <u>nur bei Wohnimmobilienverwaltung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Gew0</u> eine auf die Gesellschaft lautende Berufshaftpflichtversicherung

Ist die Gesellschaft in Gründung und noch nicht im Handelsregister eingetragen, entfallen die Ziffern 9 bis 11. Es sind dann folgende Unterlagen für die Gesellschaft einzureichen:

- 13. beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages
- 14. Kopie des Antrages auf Eintragung beim Handelsregister
- 15. <u>nur bei Wohnimmobilienverwaltung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4</u> eine auf die Gesellschaft lautende Berufshaftpflichtversicherung

<u>Sämtliche Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen.</u>

Der Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Gesamtgebühr verbucht wurde.

Die Behörde ist gehalten innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten über einen Antrag nach §34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3a, 3b und 4 GewO zu entscheiden.

Ein nach § 34 c Gewerbeordnung erlaubnispflichtiges Gewerbe darf erst betrieben werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Kosten

Die Erlaubnisgebühr liegt zwischen 338,00 € und 1.960,00 € und ist auf der letzten Seite des Antragsformulars zu entnehmen.

Nachdem alle Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen entsprechenden Kostenbescheid.

Rechtliche Grundlage

§ 34c Gewerbeordnung (GewO)

Zuständig / Anschrift

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Verwaltungsstelle Büdingen, Fachstelle Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Berliner Straße 31, 63654 Büdingen

Ansprechpartnerin

<u>Name</u>	Telefon	Raum	<u>Mail</u>
Frau Sinner	06042 989 2533	45	gewerberecht@wetteraukreis.de
Frau Irion	06042/ 989 2530	45	gewerberecht@wetteraukreis.de

Stand Februar 2021